

# **Satzung**

## **der**

### **Liz Mohn Kultur- und Musikstiftung**

#### **I. Allgemeines**

##### **§1**

###### **Name und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

###### **Liz Mohn Kultur- und Musikstiftung**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und hat ihren Sitz in Gütersloh.

##### **§ 2**

###### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Musik sowie die Förderung der Bildung und Erziehung und der Völkerverständigung.
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben und Preisverleihungen;
  - b) die Durchführung von Kultur- und Musikfestivals;
  - c) die Förderung der künstlerischen und musikalischen Erziehung, Entwicklung und Ausbildung des gesamten Nachwuchses;
  - d) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften auf dem Gebiet der Musik und der Kultur;

- e) die Einrichtung einer Stiftungsprofessur auf dem Gebiet der Musik und der Kultur;
- f) die Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich Musiktherapie und anderer Therapiebereiche aus der Kultur;
- g) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Kultur- und Musikbereich, die einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten;
- h) die Förderung von Begabten, insbesondere durch die unentgeltliche Überlassung von Instrumenten und Lehrinhalten;
- i) die Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen.

Zur Verwirklichung der Zwecke kann die Stiftung eine gemeinnützige Kultur- oder Musikakademie einrichten.

Es können Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen - auch durch die Vergabe von Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen - gefördert werden.

- 4. Die Förderung der in Nr. 3 genannten Zwecke schließt die Evaluation und Verbreitung der Ergebnisse ein.
- 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 6. Im Rahmen der genannten Aufgaben können Projekte auch im Ausland gefördert werden.
- 7. Bei allen geförderten Projekten soll eine konzeptionelle Mitgestaltung bzw. Einflussnahme von Seiten der Stiftung gewährleistet sein.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- 1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Vorspruch dieser Urkunde genannten Erstausrüstung.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- 3. Die Stiftung kann sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigem an anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, beteiligen.

## **§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **II. Der Vorstand**

### **§ 6 Grundsatz**

Der Vorstand vertritt im Sinne des Gesetzes die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 7 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre ab ihrer Berufung.

3. Der Vorstand setzt sich aus der Stifterin bzw. ihrem Nachfolger gemäß § 18 und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Soweit nicht aufgrund dieser Satzung anderweitig geregelt, werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand gewählt. Eine Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit allen Stimmen außer der des Betroffenen ausschließen.
2. Scheidet ein kooptiertes Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger zugleich für eine neue Amtszeit gewählt, wenn die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr beträgt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung und sorgt für ihre Umsetzung.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Entwicklung neuer Vorhaben und Projekte,
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschl. der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Prüfung und Genehmigung aller neuen Stiftungsvorhaben,
  - d) die Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
  - e) die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.
3. Der Vorstand kann ein Kuratorium sowie Fach- und Projektbeiräte ernennen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

## **§ 10 Tagungen, Beschlussfassung**

1. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder - wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht - im Wege schriftlicher Abstimmung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschl. des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes anwesend sind bzw. schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) oder fernmündlich an der Abstimmung teilnehmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und teilnehmenden Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.

## **§ 11 Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung**

1. Der Vorstand entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss, oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gilt §11 Nr. 1 der Satzung.

### **III. Kuratorium**

## **§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Es setzt sich insbesondere aus Vertretern der Kultur, Musik und Wissenschaft, die sich dem Zweck der Stiftung verpflichtet fühlen, zusammen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort.

3. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13** **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes, und der Finanzplanung für das folgende Jahr,
  - b) die Beratung bei der Entwicklung neuer Vorhaben und Projekte und die Begleitung laufender Projekte.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gem. § 670 BGB.

### **§ 14** **Tagung, Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. an der Abstimmung teilnehmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 15 Grundsatz**

Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist bis zum 31. Dezember vom Vorsitzenden des Vorstands aufzustellen.

### **§ 16 Verwaltungskosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Rechte der Stifterin**

1. Der Stifterin bleiben zu ihren Lebzeiten nachfolgend bezeichnete Rechte vorbehalten, die bei ihrer Ausübung den in dieser Satzung entsprechend bezeichneten Rechten des Vorstands vorgehen (Rechte der Stifterin):
  - a) die Änderung der Satzung im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung;
  - b) Berufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 und des Kuratoriums gemäß § 12 dieser Satzung;
  - c) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemäß § 7 Abs. 4 sowie Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums gemäß § 12 Abs. 4;
  - d) solange die Stifterin Mitglied des Vorstands ist, kommt ein Beschluss des Vorstands einschließlich seiner Beiräte nicht zustande, wenn die Stifterin mit nein stimmt oder sonst widerspricht (Veto- und Widerspruchsrecht). Hat die Stifterin an einer Beschlussfassung nicht teilgenommen oder dieser nicht bereits widersprochen, ist der Beschluss der Stifterin unverzüglich zuzustellen. Ein Widerspruch der Stifterin gegen diesen Beschluss kann nur binnen einer Woche nach Zustellung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Die Stifterin kann die ihr nach Absatz 1 vorbehaltenen Rechte ganz oder teilweise auf eine andere Person (Nachfolger) übertragen, auch über ihren Tod hinaus. Der Nachfolger der Stifterin kann die ihm übertragenen Rechte ganz oder teilweise - auch eingeschränkt - auf einen weiteren Nachfolger übertragen und dabei auch zur weiteren Übertragung, ganz oder teilweise, auf Nachfolger befugen, wobei eine Übertragung des Stifterrechts gemäß § 18 Absatz 1 lit. a) durch den weiteren Nachfolger nicht mehr möglich ist. Auch wenn die Rechte der Stifterin nur teilweise übertragen werden, verbleiben beim Übertragenden keine Rechte der Stifterin. Die übertragenen Rechte nach Absatz 1 können letztmals vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Nachfolgers ausgeübt werden.
3. Die Benennung des Nachfolgers durch die Stifterin erfolgt durch notariell beglaubigte Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands und der Stiftungsaufsicht. Bis zum Übergang der Rechte der Stifterin ist die Erklärung widerruflich. Die Erklärung ist als Anlage zur Satzung zu nehmen. Der Nachfolger ist gehalten, unverzüglich nach Erwerb der Rechte für den Fall seines Ausscheidens durch notariell beglaubigte Erklärung seinen Nachfolger zu benennen sowie die Rechte zu bestimmen, die übertragen werden sollen, und für den Fall, dass dieser das Amt nicht antritt oder nicht antreten kann, mindestens einen weiteren Nachfolger zu benennen. Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend.
4. Liegt keine Erklärung gemäß Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4 vor, erfolgt die Benennung des Nachfolgers, der die Rechte der Stifterin im Umfang seines Vorgängers erwirbt, durch den Familiensprecher in der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH.
5. Nachfolger können nur Abkömmlinge der Stifterin sein.

## **V. Auflösung der Stiftung**

### **§ 19**

#### **Auflösung und Abwicklung**

1. Der Vorstand entscheidet gemäß § 11 dieser Satzung über die Auflösung der Stiftung. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an die Bertelsmann Stiftung.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

**§ 20**  
**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**VI. Inkrafttreten der Satzung**

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gütersloh, den 08.03.2017

.....

Elisabeth Mohn